



## **Merkblatt zur Löschung aus der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der Inhaber von Betrieben zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe**

Beabsichtigt ein Unternehmen seine handwerkliche Tätigkeit ganz oder teilweise aufzugeben oder liegen die Voraussetzungen zur Ausübung eines selbständigen Handwerksbetriebes als stehendes Gewerbe nicht mehr vor, hat eine Löschung aus der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe zu erfolgen.

Zur Bearbeitung eines Löschvorganges sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Löschung
2. Gewerbeabmeldung oder -ummeldung (Kopie)
3. Original der Handwerkskarte bzw. Gewerbekarte

Die Löschung aus der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe ist grundsätzlich gebührenfrei.

Eine rückwirkende Löschung ist gem. §§ 13, 20 Handwerksordnung nicht möglich. Es zählt der Tag des Posteinganges bei der Handwerkskammer. Bis dahin besteht die Beitragspflicht.

Beachten Sie bitte, dass Anträge nur bearbeitet werden können, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Die Mitarbeiter der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg sind gern bereit, in einem individuellen Beratungsgespräch Ihre Fragen zur Löschung zu beantworten.